



Statuten IG Rossrüti

Art. 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen "IG Rossrüti", besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, gegründet am 19. September 2012.

Art. 2 Gebiet

- 2.1 Der Verein umfasst das Gebiet der ehemaligen Schulgemeinde Rossrüti.
- 2.2 Wenn von Dorf die Rede ist, so ist ebenfalls das Gebiet der ehemaligen Schulgemeinde gemeint.

Art. 3 Ziele

- 3.1 Der Verein verfolgt folgende Ziele
- a) den Zusammenhalt von Einwohnern des Dorfes fördern.
 - b) die Wahrung und Förderung der Dorfinteressen.
 - c) die Pflege und Förderung der Geselligkeit und des kulturellen Lebens.

Art. 4 Tätigkeit

- 4.1 Der Verein setzt sich ein für
- a) Die Wahrung und Vertretung der Interessen der Dorfbewohner gegenüber Behörden und Verwaltungen, Privaten, Gewerbe und Industrie.
 - b) die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Dorf.
 - c) Die Anliegen des Dorfes und seiner Bewohner, in raumplanerischen, verkehrspolitischen und baulichen Angelegenheiten.
 - d) Die Förderung und Pflege der Kontakte unter den Dorfbewohnern.
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 4.2 Der Verein kann verkehrs- und umweltpolitische, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Anlässe durchführen oder sich daran beteiligen.

Art. 5 Mitglieder

- 5.1 Mitglieder des Dorfvereins können natürliche oder juristische Personen werden, die im Dorf wohnen, oder ihren Sitz haben. (Vereine zählen zu den juristischen Personen)
- 5.2 Dem Dorfverein gehören Mitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder an. Einzelpersonen ab 18 Jahren und juristische Personen gelten als Einzelmitglieder. Paare und Familien gelten als Familienmitglieder. Familienmitglieder sind zwei Einzelmitglieder ab 18 Jahren mit reduziertem Jahresbeitrag. Jedes Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

- 6.1 Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied, welches sich besondere Verdienste dem Verein gegenüber erworben hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7 Ernennungen, Ehrungen

- 7.1 Die Ernennungen und Ehrungen zu Ehrenmitgliedern erfolge an der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Jahresbeiträge

- 8.1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 8.3 Der Vorstand ist als Einzel- oder Familienmitglied beitragsfrei.

Art. 9 Eintritt

- 9.1 Der Beitritt erfolgt mit der erstmaligen Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 9.2 Alle Neueintritte werden an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Art. 10 Austritt

- 10.1 Der Austritt erfolgt
- a) durch eine Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres.
 - b) bei Tod des Mitglieds.
 - c) durch den Ausschluss.
- 10.2 Mitglieder, die den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder das Ansehen des Dorfvereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- 10.3 Alle Austritte werden an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Art. 11 Organe

- 11.1 Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Art. 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis Ende April einzuberufen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Abnahme des Jahresberichts
 3. Abnahme der Jahresrechnung
 4. Kenntnisnahme des Berichts und der Anträge der Kontrollstelle
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge
 6. Genehmigung des Budgets
 7. Bekanntgabe von Mutationen
 8. Wahlen (Präsident, Kassier, Aktuar, übriger Vorstand, Kontrollstelle)
 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 10. Beschlüsse über Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- 12.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.

- 12.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich begründet mindestens 5 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen.
- 12.5 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.
- 12.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 12.7 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben der Traktanden einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat innert Monatsfrist stattzufinden, wenn sie auf Antrag der Mitglieder einberufen wurde.

Art. 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 13.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 13.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 13.4 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 13.5 Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Vertretung des Vereins.
- 13.6 Er hat alle Kompetenzen, welche nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind.
- 13.7 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie sind wieder wählbar.
- 13.8 Falls Vorstandsmitglieder im Verlaufe ihrer Amtszeit ausscheiden, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung Ersatzpersonen einzusetzen.
- 13.9 Beschlussfassungen sind auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

Art. 14 Kontrollstelle

- 14.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei unabhängigen, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern und einem Ersatz. Sie kontrollieren jährlich den Rechnungsabschluss des Vereins und haben Einsicht in das Vereinsgeschehen. Es ist der Kontrollstelle erlaubt, auch Wünsche oder Anregungen zum Rechnungswesen vorzubringen.

Art. 15 Rechnungsjahr

- 15.1 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 16 Einnahmen

- 16.1 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d) Einnahmen aus Sammlungen

Art. 17 Kompetenzen des Vorstands

- 17.1** Der Vorstand ist berechtigt, über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von je Fr. 1'000.-- zu entscheiden.
- 17.2** Für einmalige Ausgaben kann der Vorstand bis 25 % des Vereinsvermögens pro Jahr in eigener Kompetenz entscheiden, jedoch maximal Fr. 5'000.--.

Art. 18 Haftung

- 18.1** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Auflösung des Vereins

- 19.1** Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen.
- 19.2** Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind das vorhandene Vereinsvermögen, sowie Protokolle, Kassenbücher und andere wichtige Akten der Dorfentwicklung der Stadt Wil in Verwahrung zu geben.
- 19.3** Bildet sich innert 5 Jahren ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielbestimmungen, so kann dieser das Vermögen und die Akten übernehmen, andernfalls kann die Behörde das Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zukommen lassen.

Art. 20 Schlussbestimmungen

- 20.1** Die vorliegenden Statuten werden an der Mitgliederversammlung vom 19. September 2012 genehmigt.
- 20.2** Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und diesbezüglich gefassten Vereinsbeschlüsse.

Rossrüti, 1. November 2012

Im Namen des Dorfvereins IG Rossrüti

Der Präsident:

Die AktuarIn:

Andreas Breitenmoser

Gaby Baumann